

20.10.
..... 2022

Stadt Dessau-Roßlau - Postfach 1425 - 06813 Dessau-Roßlau

Referat 07-2

Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten

mit Bitte um Weiterleitung an die Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräte

Neuaufstellung Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ – Flächenkulisse der Windenergiegebiete Information der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 28. Juli 2022 verkündete Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land stellt unsere Stadt vor neue Herausforderungen. Denn hinter diesem Gesetz stehen wichtige Ziele zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit und Vereinfachung der Planungsverfahren für den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen.

Dafür sind für alle Bundesländer verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte und Rechtsfolgen bei einer Zielverfehlung festgelegt worden. Sachsen-Anhalt soll danach in den nächsten Jahren 2,2 % des Landesgebietes für Windenergieanlagen ausweisen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg uns von dem Entschluss informiert, den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 zu überarbeiten. Der Aufstellungsbeschluss soll aller Voraussicht nach Ende Februar 2023 von der Planungsgemeinschaft gefasst werden.

Alle Kommunen haben gegenwärtig die Gelegenheit, sich zu der in der Anlage beigefügten Suchraumkulisse für neue Windenergieanlagen auf ihrem Stadtgebiet zu äußern. Für die Abgabe einer Stellungnahme ist uns eine Frist bis zum 23.12.2022 gesetzt worden. Die Stadtverwaltung will dafür eine Beschlussvorlage erarbeiten, die am 07.12.2022 im Stadtrat behandelt werden soll.

Unsere Absicht ist es, Sie an der Erarbeitung der städtischen Stellungnahme zu beteiligen und Ihre Anregungen entgegenzunehmen.

Dafür müssen wir Sie über folgendes informieren:

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Sitz des Amtes

Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Postanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Auskunft

Herr Schmidt
Zi.: 214
Tel. 0340 204-1161
Fax 0340 204-2692961
E-Mail: Stadtplanung@dessau-rosslau.de

Sprechzeiten

Alle Ämter

Di 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.30 Uhr
Do 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 08.00 – 16.00 Uhr
Di/Do 08.00 – 18.00 Uhr
Mi/Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Sa* 08.00 – 12.00 Uhr

*jeden 2. und 4. Sa im Monat

Bankverbindung

Stadtsparkasse Dessau

IBAN DE 62 8005 3572
0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN DE 82 8009 3574
0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

Gläubiger- Identifikationsnummer

DE 53ZZZ00000050425

Nach den Ausführungen der Regionalen Planungsgemeinschaft kommen weitgehend dieselben Ausschlusskriterien zur Anwendung, die im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 verwendet wurden. In jedem Fall soll der 1.000 m Abstand um „Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebieten“ eingehalten werden. Handlungsoptionen bestehen bei der Einzelfallbetrachtung von Suchraumflächen. So besteht nach aktueller Rechtslage die Möglichkeit, die Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen im Landschaftsschutzgebiet zu errichten. Auch eine hervorragende landwirtschaftliche Standorteignung kann nicht mehr entgegengehalten werden. Ebenfalls wird über den 5 km Abstand als Orientierungswert zwischen Windparks nachgedacht. Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, dürfen nicht auf die Beitragswerte des Landes angerechnet werden.

Wird der Zielwert nicht erreicht, können nach den Vorstellungen des Bundes die Anlagen im Außenbereich nur noch in wenigen Ausnahmesituationen abgelehnt werden.

Die für das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau derzeit beabsichtigte Suchraumkulisse ist der Präsentation im Anhang an dieses Schreiben zu entnehmen. Die vorgeschlagenen neuen Gebiete können in den Grenzen der Suchraumkulisse verschoben und/oder geändert werden. Die vorgeschlagene Größenordnung der neuen Windenergiegebiete muss beibehalten werden, damit genügend Abwägungsspielraum verbleibt.

Im Interesse einer zügigen Planbearbeitung kann seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft keine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christiane Jahn
Amtsleiterin

Anhang: Präsentation „Planung für die Nutzung der Windenergie“



Planung für die Nutzung der Windenergie



Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

1

Zuständigkeit:

Gem. Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt legen die Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalen Entwicklungsplänen Gebiete zur Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:100.000 fest.

Regionale Planungsgemeinschaft führt öffentliches Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans.

Das Entscheidungsgremium ist die Regionalversammlung.



Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

2

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land WaLG vom 20.07.2022

beinhaltet u.a.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) mit Festlegung, welcher Flächenanteil der Landesfläche für Windenergiegebiete zur Verfügung stehen soll.

Wird der Wert nicht erreicht, können WEA im Außenbereich überall errichtet werden (sog. Außenbereichsprivilegierung).



„Sommerpaket“

Dieses Gesetzespaket ermöglicht den Bau von WEA im gesamten Außenbereich, in Landschaftsschutzgebieten, ... überall da, wo die Bestimmungen des BImSchG eingehalten werden.

Am 31.12.2027 tritt Teilplan „Windenergie in A-B-W“ 2018 außer Kraft.

Bis 31.12.2027 besteht die Möglichkeit, neu zu planen.



Repowering gem. § 245e Abs. 3 BauGB

Die Überleitungsvorschrift ermöglicht Repowering von Bestandswindkraftanlagen, die außerhalb von Gebieten für die Nutzung der Windenergie liegen, trotz Ausschlusswirkung im rechtskräftigen Teilplan.

Einschränkungen sind, dass

- a) Grundzüge der Planung nicht berührt sind und
- b) Vorhaben nicht im NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet liegt

ABW: 139 WEA im 1.000 m-Bereich zu Ortslage – Repowering mit 250 m hohen WEA führt zu Akzeptanzverlust
Bei Neuplanung können Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.



WindBG

Verbindliches Flächenziel 2 %

regionalisiert für alle Bundesländer

	31.12.2027	31.12.2032
LSA	1,8 %	2,2 %

Regionalisierungsansatz auch im Land Sachsen-Anhalt
Flächenziele noch unbekannt



Änderung des Planungsansatzes

STP Wind 2018

Vorranggebiete, die sich planerisch durchsetzen und
Eignungsgebiete, die Ausschlusswirkung erzeugen;
Gerichtlich überprüfbare harte und weiche Tabuzonen;
Gesamträumliche
Planungskonzeption mit vorgegebenen
Planungsschritten

STP Wind 2027/32

Vorranggebiete
(Positivplanung)
Keine Pflicht zum Nachweis aller Alternativen;
LSG, VRG, FNP stehen nicht entgegen, sofern zur Zielerreichung erforderlich;
Keine Anrechnung bei Höhenbegrenzung;
Vor-Ort-Teilhabe



Neuer Planungsansatz

- Grundkonzeption 2018 hat weiter Bestand
- 1.000 m zur im Zusammenhang bebauten Ortslage
- Vorranggebiete (VRG) im Bestand werden als Tatsachenbestand übernommen
- Neue VRG so konfliktfrei wie möglich
- Neue VRG: Einhaltung der Nah- und zentralen Prüfbereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG v. 20.07.2022



Planungsansatz

- planerischer Ansatz: **JEDE** Gemeinde hat ihren Beitrag zu leisten!
- Beschlüsse von Räten gegen die Festlegung von VRG Wind können nicht berücksichtigt werden



Was spricht für zügige Planung?

Planungssicherheit für Gemeinden, Investoren

Kein Zeitdruck bei mehreren Entwürfen

Endtermin 31.12.2027, danach Privilegierung im Außenbereich

Ausweisung von Flächen für Repowering (Steuerungsmöglichkeit bis 2027 – Festlegen von Bedingungen)

1. Entwurf kann für Zulässigkeit NEUER Gebiete genutzt werden

1. Entwurf zwingt zu Stellungnahmen – Flugsicherung, Vogelschutzwarte, Verbände

Was spricht für „Abwarten“?

fehlendes Landesgesetz mit regionaler Zielgröße

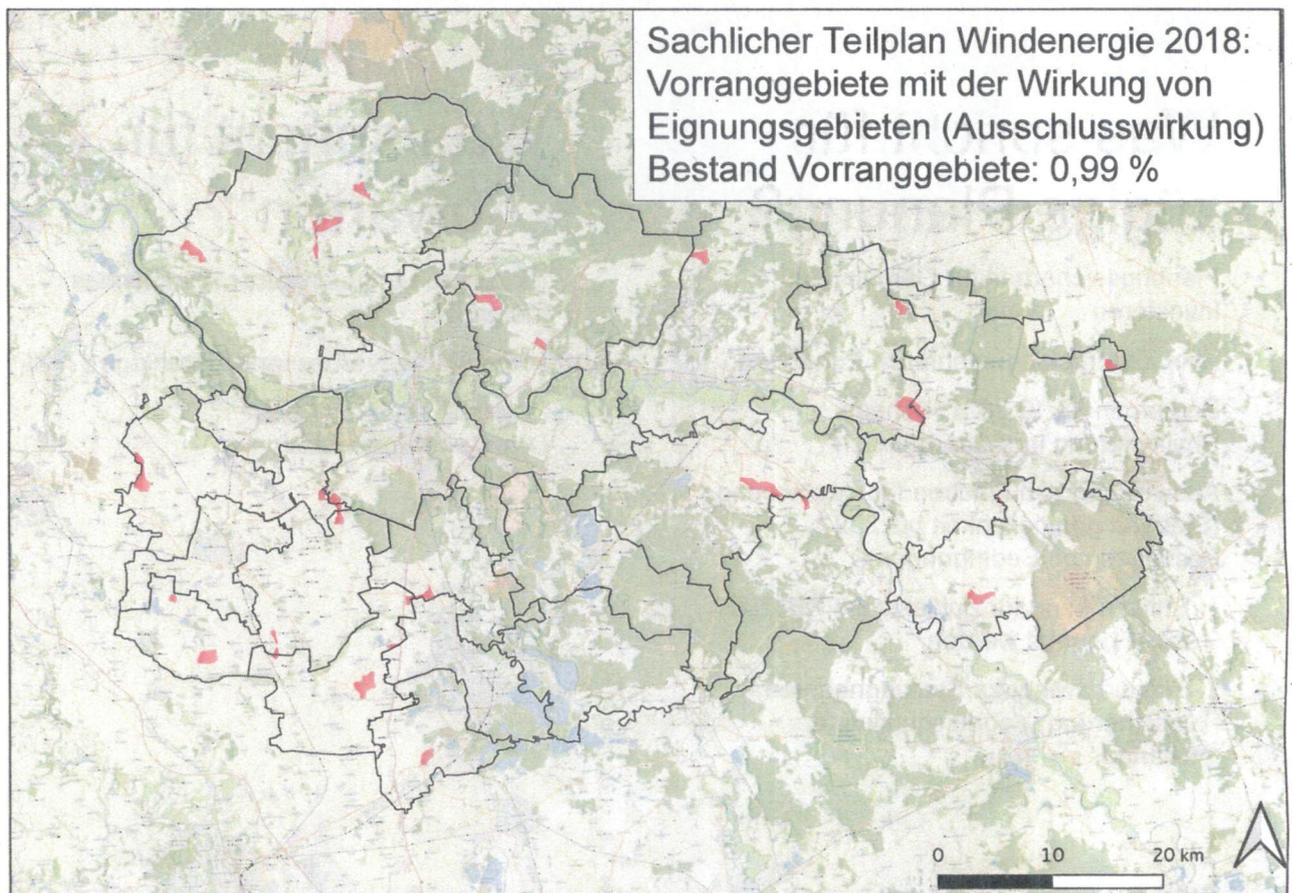
Hoffnung auf verbesserte Datenlage (???)

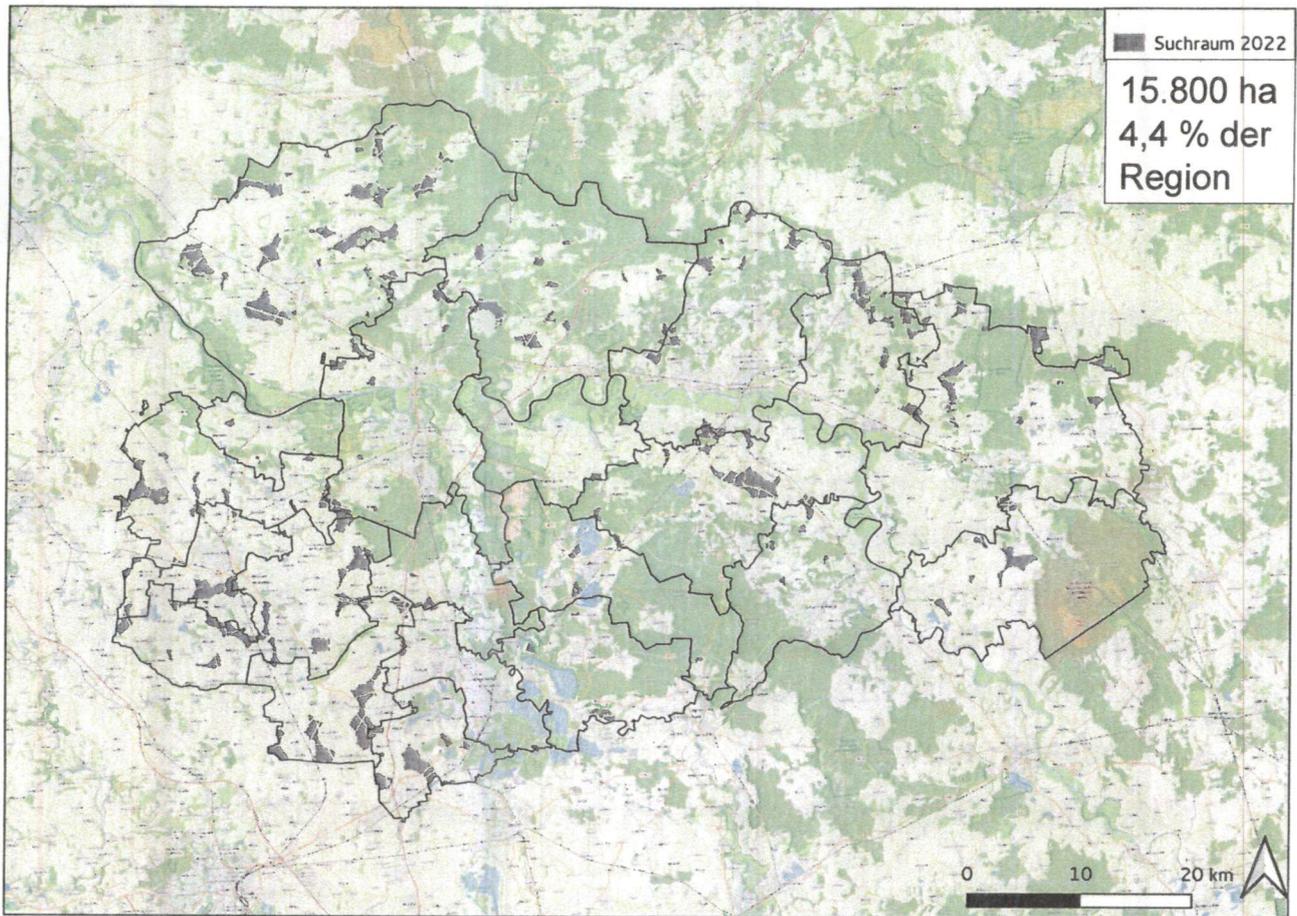
Mögliche Änderung des Landeswaldgesetzes



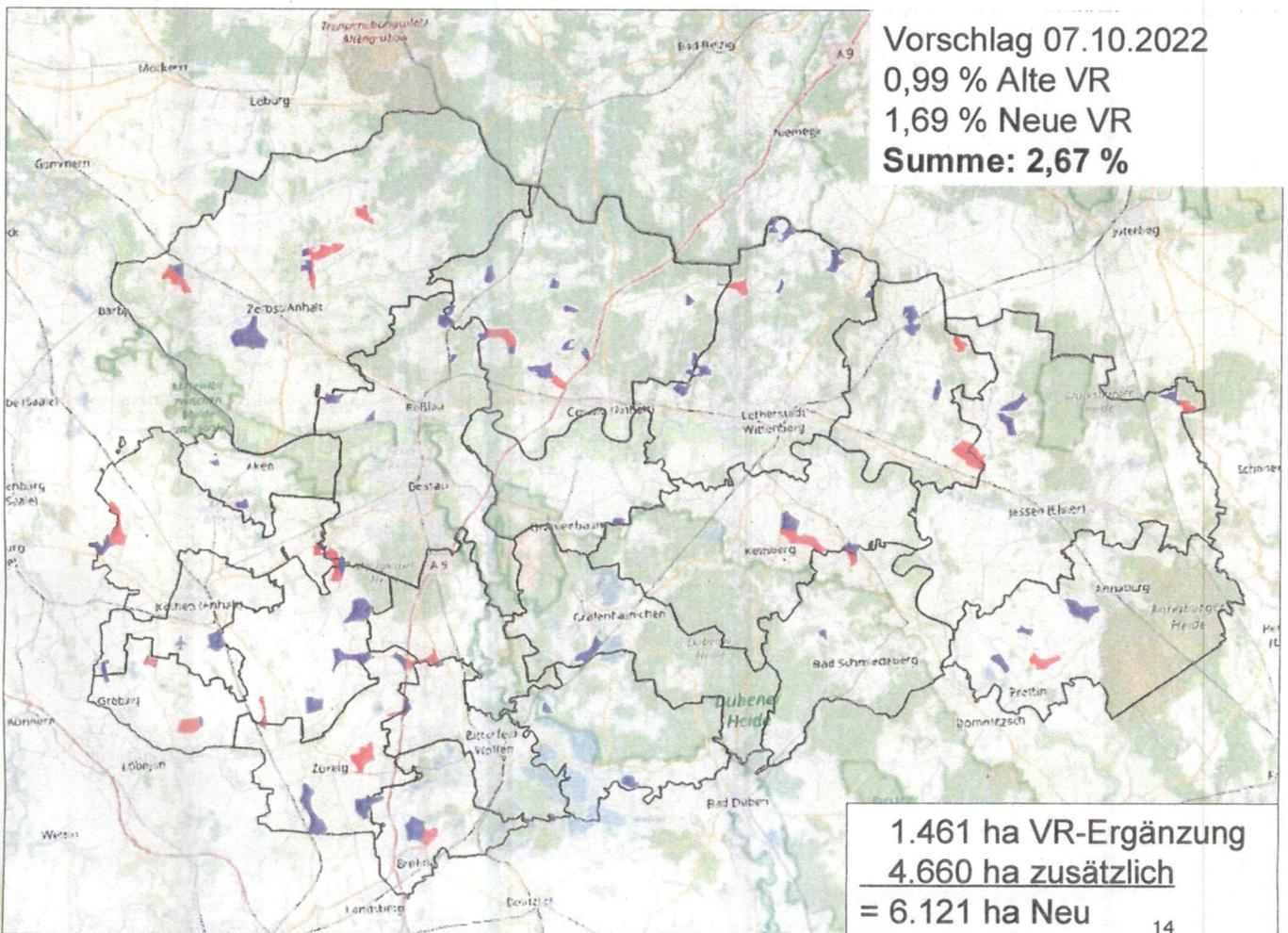
Mögliche Planungsansätze

	Windfläche in ha	Flächen- ansatz in %	erforderliche Neuflächen in ha	Anteil in %
Fläche ABW: 363.085 ha			Bestand: 3590	0,99
	6536	1,8	2946	0,81
	7988	2,2	4398	1,21
	8714	2,4	5124	1,41
	9440	2,6	5850	1,61
Vorschlag 07.10.2022	9711	2,67	6121	1,69
	10166	2,8	6576	1,81





Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



Vorschlag 07.10.2022
0,99 % Alte VR
1,69 % Neue VR
Summe: 2,67 %

1.461 ha VR-Ergänzung
4.660 ha zusätzlich
= 6.121 ha Neu

Wie geht es weiter?

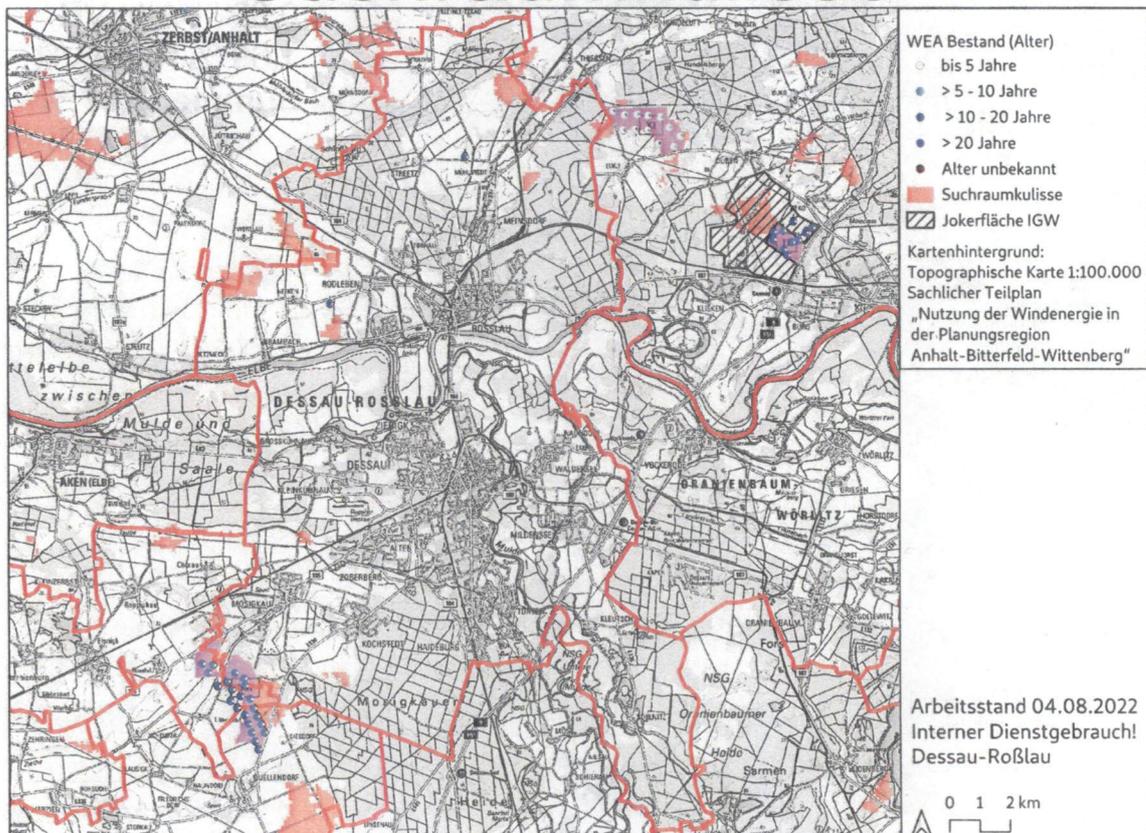
- Beteiligung aller Kommunen und deren Gremien bei der Flächenauswahl (bis 23.12.2022)
- Aufstellungsbeschluss (Ende Feb. 2023)
- Große Kulisse der möglichen Vorranggebiete – damit Abwägungsspielraum besteht!!!
- Bekanntmachung der allgemeinen Planabsicht mit möglichen Zielen und Grundsätzen und konkreten Vorranggebieten für Windenergie März/April 2023
- 1. Entwurf (Juli 2023)
- Öffentliche Beteiligung zum 1. Entwurf (Sommer 2023)



Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

15

Suchraumkulisse

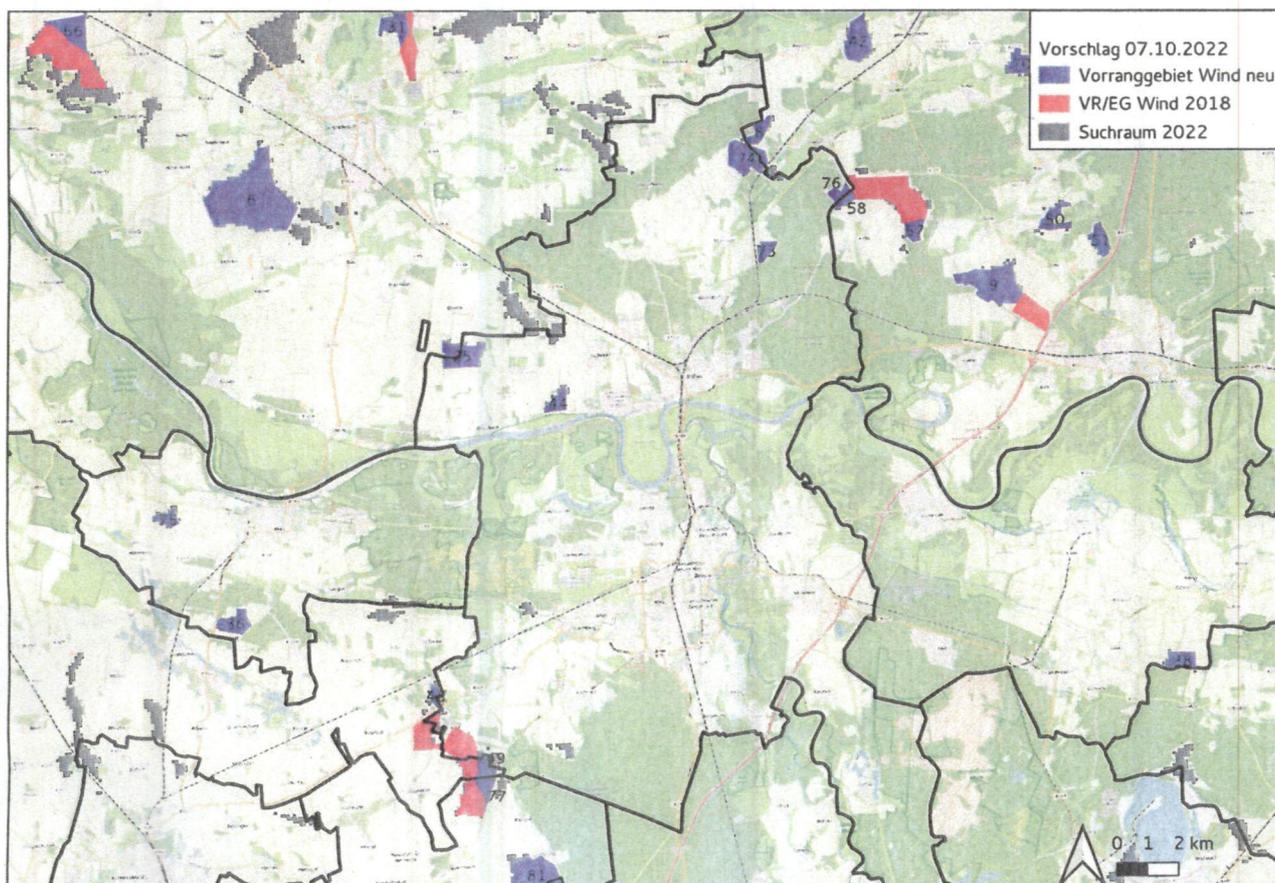


Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

16

Dessau-Roßlau

Vorschlagsfläche Nr.	Vorschlagsfläche Bezeichnung	VR-Vorschlag Geschäftsstelle 07.10.2022 in ha
74	Streetz	86
35	Brambach	62
73	Mühlstedt	26
76	Mühlstedt Nordost (Ergänzung Luko)	24
44	Rodleben	35



Dessau-Roßlau

Gemeinde- fläche in ha	STP 2018 VR/EG in ha	VR-Vorschlag Geschäftsstelle 07.10.2022 Insgesamt in ha	Anteil an Gesamtfläche der Kommune in %
24.479	100	333	1,36

Innerhalb des Suchraums können die
Vorschlagsflächen variiert werden. Die
Flächengröße ist insgesamt beizubehalten!

